



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXX. Von denen Articulis positionalibus, & probatorialibus, auch eydlicher
Antwort.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

2. Würde aber Beklagter solche litis contestation nicht verrichten / soll Lis ob contumaciam ohne ferner Anruffen / oder Erkantnuß / vor besetzt erant / und gehalten / auch die Klage / dafern Beklagter einmahl gerichtlich erschienen / und Litem contestirt hätte / aber mit der Antwort zurück bliebe / in contumaciam non respondentis für bekant angenommen / und ferner darauff / wie recht / procedirt werden.

TITULUS XXX.

Von denen Articulis Positionalibus, & Probatorialibus, auch eyndlicher Antwort.

I.

Die Articuli Positionales, aut probatorii sollen auß der eigentlichen Substantz der Klage / Exception, Gegen-Klage / oder Intervention, ohne überflüssige Weitläufftigkeit gezogen / auff das Factum, und dessen Umstände kurz / und deutlich eingerichtet / und in jedem Articul nur ein membrum facti begriffen / die Parentheses aber / als welche die Articulen mannigmahl verdunckelen / außgelassen werden / damit einfältige Leuthe nicht

nicht irr gemacht / sondern der rechte Inhalt ein-
genommen / und beständige Antwort sine captio-
ne gegeben werden könne.

2. Es sollen auch die Partheyen solche Articul
auff einmahl / und mit außdrücklicher Abschnei-
dung aller ferneren Peremptorialen / Superadditio-
nalen / Correctorien / Reprobatorialen Repro-
batorialium, oder dergleichen anderen Articulen
(es wäre dan / daß Gegentheil præstito juramen-
to mit neuen vorhin unbewusten Exceptionibus
noch zugelassen würde) in einer richtigen Ord-
nung abfassen / und einwenden lassen / darnach
aber damit nicht gehöret werden.

3. Wan nun solche Articuli, als unzulässig an-
gefochten würden / soll darauff alsbald ohne Zu-
lassung einer Replic per Decretum erkant werden /
ob / und was davon zu admittiren.

4. Da aber Kläger / Beklagter / oder Inter-
venient auff des Gegentheils eyndliche Antwort
dringen thäte / soll er zum ersten juramentum dan-
dorum leisten / und krafft dessen die Articulos re-
petiren / darnach soll Reus vermittels des Eyns re-
spondendorum antworten.

TITU-